

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

**“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig
im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“**

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



Gliederung der Stellungnahme

- I. Anlaß der Stellungnahme**
- II. Grundsatzpositionen der Gemeinde Brachtal**
- III. Antragsdefizite**
- IV. Reduzierung der Fördermengen**
- V. Aufnahme wichtiger Punkte in die Erlaubnis**
- VI. Festschreibung der Verantwortung des Wasserverbandes Kinzig für die Folgen der Trinkwassergewinnung in der Gewinnungsregion**

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



I. Anlaß der Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. August 2000 wurde die Gemeinde Brachtal vom Regierungspräsidium in Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, darüber informiert, dass der Wasserverband Kinzig mit Schreiben vom 6. April 2000 die Erteilung einer Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 21 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen

I	Gemarkung Udenhain	Flur 20	Stück 1/13,
II	Gemarkung Schlierbach	Flur 4	Stück 64,
III	Gemarkung Neuenschmidten	Flur 3	Stück 185,
IV	Gemarkung Schlierbach	Flur 3	Stück 169/1,
V	Gemarkung Neuenschmidten	Flur 2	Stück 118/1
VII	Gemarkung Neuenschmidten	Flur 1	Stück 31/1,
VIII	Gemarkung Neuenschmidten	Flur 1	Stück 54/1 und
IX	Gemarkung Neuenschmidten	Flur 1	Stück 4/2

für die Trink-, Brauch-, und Löschwasserversorgung der Verbandsmitglieder beantragt hat.

Mit gleichem Schreiben wurde die Gemeinde Brachtal aufgefordert, gem. § 73 Abs. 4 HVwVfG Einwendungen gegen das Verfahren im Rahmen der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung der Antragsunterlagen als Betroffene in Form einer schriftlichen Stellungnahme beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.

Die Offenlegung erfolgte in der Zeit vom 28. August 2000 bis 28. September 2000. Die Gemeinde Brachtal legt hiermit fristgerecht bis zum 12.10.2000 ihre Stellungnahme zum Antrag des Wasserverbandes Kinzig auf Grundwasserentnahme vor.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



II. Grundsatzpositionen der Gemeinde Brachtal

Die Gemeinde Brachtal geht in dem laufenden Verfahren von folgenden, grundsätzlichen Positionen aus, die einerseits die inhaltlichen Argumente der Stellungnahme bestimmen und die andererseits den Hintergrund der Argumentation der Gemeinde Brachtal für die anstehenden Anhörungen und Verhandlungen innerhalb und außerhalb des Verfahrens bilden :

1. Die Gemeinde Brachtal erkennt grundsätzlich das Solidaritätsprinzip in der Trinkwasserversorgung an. Damit erkennt die Gemeinde Brachtal als Region mit einem großen Trinkwasservorrat ihre Verpflichtung an, ihren Beitrag zu einer um-weltverträglichen Trinkwasserversorgung, auch von anderen Regionen, zu leisten.
2. Im laufenden Verfahren der rechtlichen Regelung der Grundwassergewinnung gilt für die Gemeinde Brachtal die Verpflichtung, die Reserven an qualitativ hochwertigem Trinkwasser so zu bewirtschaften, dass sie auch künftigen Generationen noch in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
3. Die Gemeinde Brachtal teilt die Auffassung der EU, wonach die Trinkwasserversorgung nicht den gleichen freien Marktbedingungen zu unterwerfen ist wie die Energieversorgung. Die Gemeinde Brachtal geht damit davon aus, dass aus Grundwasser gewonnenes Trinkwasser nicht als klassisches Wirtschaftsgut zu behandeln ist.
4. Für die Gemeinde Brachtal leitet sich aus diesen Grundsätzen die Verpflichtung zum Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Regenerationsfähigkeit des Grundwassers, ab.
5. Die Gemeinde Brachtal mißt der Natur und den Umweltmedien, somit auch dem Naturgut Wasser, eine Kapitalfunktion in dem Sinne zu, dass die natürlichen Ressourcen einen nichtmonetären Wert darstellen, der als Kapital für das menschliche Leben zu behandeln ist.
6. Aus der Naturschutzgesetzgebung, aber auch aus der vorgenannten Kapitalfunktion der Natur, sieht die Gemeinde Brachtal die Verpflichtung zum Schutz wertvoller Lebensräume wie Feuchtgebiete und Quellen. Nur durch den konsequenten Schutz von Naturräumen kann das Naturkapital Wasser und seine dauerhafte Verfügbarkeit erhalten werden.
7. Die Gemeinde Brachtal leitet aus der dargestellten Position der EU, Wasser nicht als Wirtschaftsgut zu behandeln, die klare Verpflichtung des Wasserverbandes Kinzig ab, nur so viel Grundwasser zu fördern, wie in den Versorgungsgebieten auch gebraucht wird. Das in Neuenschmidten geförderte Grundwasser darf daher nach Auffassung der Gemeinde Brachtal nicht außerhalb des Gebietes der Verbandsmitglieder verkauft werden.
8. Die Gemeinde Brachtal sieht für den Fall einer Grundwasserförderung, die über eine Entnahme von 1 Mio. m³ pro Jahr hinausgeht, die Gefahr der Gefährdung des Allgemeinwohls nach § 6 WHG. Dies gilt nach Auffassung der Gemeinde Brachtal auch deshalb, da mit einer umweltunverträglichen Grundwasserentnahme eine Beeinträchtigung der gewerblichen Wirtschaft mit allen negativen sozialen Folgen in Brachtal verbunden ist.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

„Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



So wurden bereits Schäden an den Anlagen der Firma Wächtersbacher Keramik festgestellt. Die Gemeinde Brachtal folgt dabei der folgenden Einschätzung des Begriffs Allgemeinwohl : „Der Begriff Wohl der Allgemeinheit.....erstreckt sich aber auch allgemein auf die Gesichtspunkte des Gemeinwohls wie z.B. die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der gewerblichen Wirtschaft,...“ (Roth, 1982, Textausgabe mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften, S. 47)

9. Die Gemeinde Brachtal geht davon aus, dass der lokale Wasserkreislauf dauerhaft zu erhalten ist. In Konsequenz heißt dies, die Gemeinde Brachtal geht davon aus, dass die lokale Trinkwassergewinnung in einer Region Vorrang vor dem Bezug von Trinkwasser aus anderen Regionen haben muß.
10. Die Gemeinde Brachtal sieht die Verpflichtung zur Erhaltung der Naherholungsfunktion von Natur und Landschaft. Wird die Region durch eine übermäßige Grundwasserentnahme überbeansprucht, ist diese gesetzlich geschützte Funktion von Natur und Landschaft gefährdet.

Die Gemeinde Brachtal leitet aus den vorgenannten Positionen folgende grundlegende Forderungen an die Ziele des laufenden Verfahrens zur rechtlichen Regelung der Grundwasserentnahme durch den Wasserverband Kinzig ab :

1. Die Gemeinde Brachtal verlangt die Festschreibung ihres Rechtes auf Schutz vor bleibenden ökologischen und wirtschaftlichen Schäden durch die Grundwasserentnahme des Wasserverbandes Kinzig. Hierzu zählt auch der Schutz der Geländesenkungen und Gebäudeschäden, der Schutz der biologischen Bodenproduktivität und der Schutz der Bodennutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft.
2. Die Gemeinde Brachtal verlangt die konsequente Festschreibung eines Interessenausgleichs zwischen ihrem Hoheitsgebiet als Trinkwassergewinnungsregion und der Versorgungsregion Rhein-Main. Die künftige Entwicklung des Großraums Rhein-Main, inklusive der geplanten Flughafenerweiterung, darf nicht mit der ökologischen und wirtschaftlichen Verarmung der Gewinnungsregion Brachtal einhergehen.

Die Gemeinde Brachtal belegt im folgenden, in welcher Weise sie selbst bisher ihren Aufgaben im Bereich Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Schutz des Naturkapitals Wasser nachgekommen ist :

1. In vorausschauender Sorge wurde bereits 1976 von den Verantwortlichen der Gemeinde Brachtal in einem Vertrag mit dem Wasserverband Kinzig festgelegt, dass die Gemeinde Brachtal regelmäßig die monatlichen Daten von 50 Meßstellen zur Auswertung erhält. Alle der Gemeinde Brachtal zur Verfügung stehenden Daten wurden im Laufe der Jahre ausgewertet. Die Auswertungen wurden dem Wasserverband Kinzig und der Vogelsbergkommission zur Verfügung gestellt.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



2. Die Gemeinde Brachtal hat eigene Erhebungen zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchgeführt und diese ebenfalls ausgewertet und zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen handelt es sich um Meßpegel-, Brunnenstands- und Quellschüttungsmessungen, Quellkartierungen und die Kartierung von Bauschäden, Setzungen und Erdtrichtern.
3. Zum Schutz des Naturkapitals Wasser hat die Gemeinde Brachtal Förderrichtlinien für die Regenwassernutzung und für Entsiegelungsmaßnahmen beschlossen.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



III. Antragsdefizite

Die Gemeinde Brachtal weist den Antrag auf Bewilligung zur Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten aus folgenden Gründen zurück :

1. Die derzeitige Erlaubnis des Wasserverbandes Kinzig zur Förderung von Grundwasser ist in der Nebenbestimmung 1.1 mit der Auflage versehen, eine Wasserbedarfsprognose mit einem Prognosehorizont bis zum Jahr 2015 vorzulegen. Es wird von Seiten der Gemeinde Brachtal festgestellt, dass der Wasserverband Kinzig als Organisation selbst keine Wasserbedarfsprognose erarbeitet und im Rahmen des Antrags vorgelegt hat. Die Gemeinde Brachtal sieht damit die Nebenbestimmung 1.1 als nicht erfüllt an. Die Bestimmung kann auch dann nicht als erfüllt angesehen werden, wenn die entsprechenden Unterlagen der Verbandsmitglieder als Wasserbedarfsprognose des Wasserverbandes Kinzig akzeptiert werden. Der Prognosehorizont der Wasserbedarfsprognose der Kreiswerke Hanau reicht bis zum Jahr 2010. Die Wasserbedarfsprognose der Stadtwerke Hanau beschränkt sich auf den Satz „Es ist nach der gültigen Bevölkerungswachstumsprognose der Stadt Hanau auch dann mit einem konstanten bzw. leicht steigenden Wasserbedarf bis 2015 zu rechnen, wenn der Pro-Kopf-Bedarf und der Wasserbedarf von Industrie, U.S. Army und Stadtverwaltung zurückgeht.“ (Schreiben der Stadtwerke Hanau vom 30.März 2000). Die Mainova hat keine eigene Wasserbedarfsprognose bis zum geforderten Prognosehorizont 2015 vorgelegt.
2. Die Nebenbestimmungen der gültigen Erlaubnis sehen in Punkt 1.1 die Vorlage eines Wassersparkkonzeptes durch den Wasserverband Kinzig vor. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass der Verband als Organisation kein Wassersparkkonzept vorgelegt hat, aus dem alle durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser der einzelnen Verbandsmitglieder hervorgehen. Die Gemeinde Brachtal sieht daher auch diese Auflage der Nebenbestimmung 1.1 als nicht erfüllt an. Die Auflage muß auch dann als nicht erfüllt angesehen werden, wenn die von den Verbandsmitgliedern vorgelegten Einzelunterlagen als Konzept des Wasserverbandes Kinzig akzeptiert werden. Es werden lediglich bereits durchgeführte Maßnahmen dokumentiert, bzw. prinzipielle Möglichkeiten des Wassersparens durch den Einbau von Wohnungswasserzählern aufgezeigt. Ein Konzept muß aber, so die Definition des Begriffes Konzept, aufzeigen, welcher Plan besteht, um künftig konkrete Maßnahmen zum Einsparen von Trinkwasser umzusetzen.
3. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass nicht nur die Verpflichtung zur Vorlage eines Wassersparkkonzeptes gemäß Nebenbestimmungen Punkt 1.1 der gültigen Erlaubnis zur Wasserentnahme nicht erfüllt wurde, sondern auch § 55 HWG mit den vorliegenden Antragsunterlagen nicht erfüllt wurde. § 55 verlangt von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung den sparsamen Umgang mit Wasser. Hierfür sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden :



1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
2. Einbau von Verbrauchsmeßgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers bei Neu- und Umbaumaßnahmen,
3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
4. Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser,
5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und –entgelte und
6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zum Einsparen von Wasser.“

Die Gemeinde Brachtal stellt fest, daß Punkt 1 im Antrag des Wasserverbandes Kinzig nicht berücksichtigt ist, weil nur die jeweiligen Rohrverluste dargestellt sind, ohne Maßnahmen aufzuzeigen, wie diese weiter minimiert werden können, daß Punkt 2 im Antrag des Wasserverbandes Kinzig nicht berücksichtigt ist, weil kein wirkliches Konzept für alle Verbandsmitglieder vorgelegt wird, daß Punkt 3 im Antrag des Wasserverbandes Kinzig nicht berücksichtigt ist, weil kein Nachweis erfolgt über die Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser, daß Punkt 4 im Antrag des Wasserverbandes Kinzig nicht berücksichtigt ist, weil kein Nachweis erfolgt, in welcher Weise die Nutzung des Brauch- und Niederschlagswassers in Betrieben mit hohem Wasserverbrauch vorangetrieben wurde bzw. werden soll, daß Punkt 5 im Antrag des Wasserverbandes Kinzig nicht berücksichtigt ist, weil kein Nachweis erfolgte über die Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und –entgelte und daß Punkt 6 im Antrag des Wasserverbandes Kinzig nicht berücksichtigt ist, weil keine Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser nachgewiesen wurde. Die Gemeinde Brachtal stellt daher fest, daß der Antrag des Wasserverbandes Kinzig wesentliche gesetzliche Vorgaben mißachtet und aus diesem Grunde rechtsfehlerhaft ist.

4. Die Nebenbestimmungen machen unter Punkt 1.6 dem Wasserverband Kinzig zur Auflage : „Falls zur Unterteilung der „AHU – Zonen“ das vorhandene Meßstellennetz nicht ausreicht, ist das notwendige Beweissicherungsinventar bis zum 31.10.1997 einzurichten. In diesem Fall sind die endgültigen Ergebnisse der Oberen Wasserbehörde bis zum 31.03.2000 vorzulegen.“

Die Gemeinde Brachtal ist der Auffassung, daß zur „Einrichtung des notwendigen Beweissicherungsinventars“ zwingend die Unterhaltung der entsprechenden Anlagen gehört, da nur voll funktionsfähige und jederzeit betriebsbereite Anlagen Meßergebnisse liefern können, die laut Auflage der Oberen Wasserbehörde bis zum 31.03.2000 vorzulegen waren. Da mindestens die Meßstelle 19 seit 1997 Werte liefert, die im Jahresbericht 1998/99 des Wasserverbandes Kinzig (s. Jahresbericht 1998/99 S. 14) so interpretiert werden, daß die Meßstelle durch einen Filterbruch unbrauchbar geworden ist, muß die Auflage zur Einrichtung des notwendigen Beweissicherungsinventars als nicht erfüllt betrachtet werden.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

„Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



Dies gilt insbesondere deshalb, weil zwischen 1997 und der Erstellung des Jahresberichtes 1998/99 genug Zeit vorhanden war, an Hand einer kontinuierlichen Auswertung der Meßdaten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung einen Defekt der Meßstelle festzustellen und den Schaden zu beheben.

5. Die Nebenbestimmungen der gültigen Erlaubnis erlegen dem Wasserverband Kinzig unter Punkt 1.7 eine Einschätzung des ökologischen Risikos gemäß Bewertungskriterium K 3 Abschnitt 4.2 des Leitfadens zur Grundwasserentnahme auf. Die Einschätzung des ökologischen Risikos hat an Hand der Auswertung der Ergebnisse des Meßstellennetzes sowie an Hand von ökologischen Untersuchungen zu erfolgen. Die Gemeinde Brachtal sieht diese Nebenbestimmung als nicht erfüllt an, da die erforderliche ökologische Untersuchung gemäß K 3 Abschnitt 4.2 nicht vorhanden ist. Nach K 3 Abschnitt 4.2.1, „Methode und Anwendung“, heißt es hierzu : „Bewertet werden mögliche negative Auswirkungen von Grundwasserentnahmen in einer Verknüpfung aus landschaftsökologischen Veränderungen wie Setzungen, Umwandlung in trockenere Standorte, Verschwinden feuchteliebender Arten.“ Die Bewertung einer Monitoringfläche im zitierten Sinne kann nur erfolgen, wenn eine biologische Untersuchung der Fläche an Hand von Vegetationserhebungen erfolgt. Im Jahresbericht 1998/99 des Wasserverbandes Kinzig wird zwar unter dem Punkt 5 „Landschaftsökologie“ auf den Seiten 26 bis 34 eine Auswertung vorgelegt, diese bezieht sich aber lediglich auf die Aspekte : Mindestgrundwasserstand, Bodentyp, Nutzung und Pflanzengesellschaft, durchschnittlicher Jahresgrundwasserstand, durchschnittlicher Grundwasserstand während der Vegetationsperiode 1999. Für alle Flächen wird die im folgenden zitierte, absolut einheitliche Bemerkung abgegeben : „Bei einer Begehung im Frühjahr 2000 zeigte sich die Fläche hinsichtlich ihrer Nutzung unverändert.“ Es liegt somit keine biologische Untersuchung der Vegetation der Monitoringfläche vor, die Bestandteil der geforderten ökologischen Risikoabschätzung sein müßte, die bis zum 31.03.2000 vorzulegen war. Damit liegt keine ausreichende Grundlage vor, um eine stichhaltige Schlußfolgerung zum Regenerationspotential in den einzelnen Fördergebieten ziehen zu können. Die ökologische Risikoabschätzung ist damit insgesamt fehlerhaft.
6. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die UNB mit ihrem Bescheid vom 17.01.1997 eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung befristet bis zum 31.12.2000 für eine maximale Entnahmemenge von 1,5 Mio. m³ / a genehmigt hat. Im Jahr 1999 lag die Wasserentnahme bereits bei über 2 Mio. m³ und in diesem Jahr bis Juni 2000 bereits bei 1.005.190 Mio. m³. Es ist daher zu erwarten, dass die naturschutzrechtlich genehmigte Entnahme von 1,5 Mio. m³ / a im Jahr 2000 überschritten wird. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass damit ein nicht genehmigter Eingriff in den Naturhaushalt erfolgte bzw. erfolgt. Damit sind die Auflagen der Erlaubnis nicht erfüllt bzw. grob mißachtet.
7. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist in Landschaftsschutzgebieten gesondert und vorgreiflich zu beantragen. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die Antragsunterlagen eine solche Genehmigung nicht aufweisen, womit der Antrag rechtsfehlerhaft ist.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



Darüber hinaus wird festgestellt, dass eine Befreiung von den Verbotsvorschriften zu den besonders geschützten Lebensräumen nach § 23 HeNatG von der oberen Naturschutzbehörde fehlt (s. Leitfaden “Grundwasserentnahmen“, RP, Juli 1999). Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass der vorliegende Antrag auch auf Grund der fehlenden Befreiung rechtsfehlerhaft ist.

8. Unter Punkt 1.9 der Nebenbestimmungen der gültigen Erlaubnis wird dem Wasserverband Kinzig auferlegt, Daten zu den Grundwasserständen im oberflächennahen Grundwasserleiter auszuwerten. Dies setzt eine Ausstattung mit flächgründigen Meßstellen voraus, wie sie auch im Jahresbericht für den Bereich des FB V gefordert wird. Eine solche Ausstattung ist nicht erfolgt. Die ausgewerteten Daten sind damit als nicht vollständig zu betrachten. Die Gemeinde Brachtal sieht die Nebenbestimmung 1.9 daher als nicht erfüllt an.
9. Der Brunnen IV wird nach wie vor zur Trinkwasserförderung beantragt, obwohl er derzeit als Meßstelle ausgebaut ist. Der Antrag bezieht sich damit nicht auf tatsächliche Verhältnisse. Die Gemeinde Brachtal stellt daher einen formalen Fehler des Antrages fest.
10. Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen zur Untersuchung von Gebäudeschäden und Geländeabsenkungen. Unter Punkt 1.9.5 wird der Wasserverband Kinzig zudem direkt aufgefordert, gesonderte Untersuchungen zu Setzungsschäden an Gebäuden und Produktionsanlagen der Firma Wächtersbacher Keramik fortzuführen.
11. Da sich keine Unterlagen zu entsprechenden Untersuchungen im Antrag finden, auch keine Untersuchungen zu Gebäudeschäden und Geländesenkungen in anderen Gebieten als dem der Firma Wächtersbacher Keramik, ist diese Auflage nicht erfüllt.
12. Die Gemeinde Brachtal sieht sich durch Art und Umfang des durch den Wasserverband Kinzig vorgelegten Antrag zur Grundwassergewinnung in ihren Wasserversorgungsrechten und –pflichten gemäß § 54 Abs. 1 HWG erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde Brachtal betrachtet es als ein schwerwiegendes Antragsdefizit, dass ihre Rechte und Pflichten gemäß § 54 HWG nicht berücksichtigt sind. Im Einzelnen verweist die Gemeinde Brachtal auf folgende Rechtslage : Gemäß § 54 Abs. 1 HWG haben die Gemeinden die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen. In den §§ 55 und 56 HWG wird vom Gesetzgeber näher konkretisiert, wie dieser Versorgungspflicht vorrangig nachzukommen ist. Es besteht der gesetzlich geregelte Vorrang, die Wasserversorgung aus den örtlichen Wasservorkommen zu sichern (§ 56 Abs.1 HWG). Nur ausnahmsweise kann diese durch den Bezug von sogenanntem Fremdwasser ersetzt werden, wenn i.S.v. § 56 Abs. 2 Nr. 1 ausreichende örtliche Wasservorkommen nicht vorhanden sind (...) oder i.S.v. § 56 Abs. 2 Nr. 2 die Fremdversorgung Bestandteil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, der im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung oder im Interesse einer ökologischen Ausgeglichenheit sinnvoll ist. Keine der Ausnahmetatbestände ist vorliegend gegeben.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



Zum einen bestehen im Gemeindegebiet von Brachtal ausreichend örtliche Wasservorkommen, aus denen die Gemeinde ihren Versorgungsauftrag gemäß § 54 Abs. 1 HWG nachkommen kann. Zum anderen ist die Versorgung der Gemeinde Brachtal mit Fernwasser gerade nicht Bestandteil eines gebietsübergreifenden Verbundes und soll dies in Anbetracht der grundsätzlich – d.h. ohne eine Wasserentnahme durch den Wasserverband Kinzig in Höhe von 2.6 Mio. m³ – gewährleisteten Wasserversorgungssicherheit in der Region auch nicht werden. Der Antrag des Wasserverbandes Kinzig enthält keine Aussagen, in welcher Weise die gemeindeeigene Trinkwasserversorgung aufrecht erhalten werden kann. Hinzu kommt aus Sicht der Gemeinde Brachtal, dass die unter Punkt 1.9.4 der Nebenbestimmungen gemachte Auflage, dass der Wasserverband Kinzig bei einem durch den Unternehmer verursachten Ausfall der gemeindeeigenen Wasserversorgung eine Notversorgung sicherzustellen hat, ebenfalls gegen die oben ausgeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung einer lokalen Wasserversorgung verstoßen. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass mit dieser Nebenbestimmung der gesetzliche Schutz der lokalen Wasserversorgung verletzt wird. Der gesetzliche Schutz der lokalen Wasserversorgung wird zu Gunsten der Aufrechterhaltung einer Fremdwasserversorgung einer anderen Region verletzt.

13. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die Entscheidungsgrundlage für die bestehende Erlaubnis wie die Rechtsgrundlage des vorliegenden Antrags nicht der lokalen Wasserversorgung den gesetzlich vorgesehenen Vorrang einräumt, sondern dem Schutz der mengenmäßig weit bedeutenderen Fremdwasserversorgung durch den Wasserverband Kinzig. Die Gemeinde Brachtal sieht den vorliegenden Antrag des Wasserverbandes vor dem dargelegten gesetzlichen Hintergrund daher als rechtsfehlerhaft an.
14. Der Nachweis, dass keine örtlichen Alternativen zur Wasserversorgung bestehen, berücksichtigt nicht die Möglichkeiten der Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat so wie die Reaktivierung örtlicher Brunnen. Die Gemeinde Brachtal stellt daher fest, dass die Bestimmungen des § 56 HWG im Antrag des Wasserverbandes Kinzig nicht im geforderten und gebotenen Maß berücksichtigt wurden. Der Antrag ist daher rechtsfehlerhaft. Hier ist eine gutachterliche Prüfung dieser Alternativen zu fordern, da § 56 HWG die überregionale Trinkwasserversorgung nur dann erlaubt, wenn örtliche Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Bestehende Entnahmerechte, in die § 56 ausweislich der Gesetzesbegründung dann nicht eingreifen soll, wenn sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 01. Januar 1990 bestanden haben, müssen gegen die nachgewiesenen ökologischen und baulichen Schäden, die Gefährdung der gemeindlichen Eigenversorgung mit Trinkwasser und die Pflicht zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes (Bundesnaturschutzgesetz + HeNatG (§ 5 Abs. 9) zu Gunsten der berührten anderen Belange abgewogen werden.
15. Die gültige Erlaubnis wurde mit der Begründung erteilt, dass „zur fachlichen Begleitung, Koordinierung und Abstimmung bei der Umsetzung der einzelnen Bewertungskriterien in den einzelnen wasserrechtlichen Verfahren (wurden) „Beratungsgremien“ als Arbeitsgruppen der Vogelsbergkommission eingesetzt“ wurden. (Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996, S.7, Begründung)

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die Beratungsergebnisse der Vogelsbergkommission nicht im gewollten und erwarteten Umfang in das Beweissicherungsverfahren und damit die Antragsunterlagen Eingang gefunden haben.

16. Die Gemeinde Brachtal sieht daher eine Voraussetzung für die Erlaubnis als nicht erfüllt an, womit der vorliegende Antrag als nicht den Bestimmungen gemäß zustande gekommen betrachtet werden muß.
17. Der ursprüngliche Antrag auf Bewilligung zur Trinkwasserförderung wurde in Form der Erteilung einer befristeten Erlaubnis beschieden, da wesentliche Auflagen seitens des Antragstellers seinerzeit nicht erfüllt waren. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass der derzeitige Antrag, wie mit den vorstehenden Punkten ausgeführt, ebenfalls entscheidende Auflagen nicht erfüllt. Aus Sicht der Gemeinde Brachtal kann der derzeitige Antrag daher ebenfalls nur in eine befristete Erlaubnis münden.
18. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass der Wasserverband Kinzig im Rahmen seines Antrags auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in keiner Weise hinlänglich begründet hat, warum die Grundwasserentnahme in Form einer Bewilligung zu regeln ist. § 8 Abs. 2 WHG regelt hierzu eindeutig: „(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden wenn 1. dem Unternehmen die Durchführung seines Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann....“ Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass das Vorhaben der Grundwasserentnahme auch durchgeführt werden kann, wenn die Entnahme in Form einer Erlaubnis geregelt ist.
19. Die Gemeinde Brachtal weist ausdrücklich darauf hin, dass auch dann kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer beantragten Bewilligung besteht, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen, da folgende Rechtsgrundsätze gelten: „Über die Versagensgründe des § 6 hinaus sind in dem Absatz 2 des § 8 weitere Voraussetzungen aufgeführt, ohne deren Vorliegen eine Bewilligung nicht erteilt werden darf. Aus der Formulierung „darf nur erteilt werden“ geht dabei, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt ist (vgl. BT-Drucks. 2972 zu § 8 S. 24), hervor, dass auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten Bewilligung besteht, die Entscheidung hierüber vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist (vgl. auch Erläut. Zu § 2 Anmerk. 4 und zu § 6 Anmerk. 3 und 4). Auf den inhaltlichen Abwägungsspielraum der Behörde, der unter Punkt III.15 sowie unter Punkt IV.B. dargestellt ist, wird Bezug genommen.“

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



IV. Reduzierung der Fördermengen

Die Gemeinde Brachtal fordert die Festsetzung einer maximalen Fördermenge von 1 Mio. m³ Grundwasser im Jahr durch den Wasserverband Kinzig im Rahmen einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten.

Die Forderung wird durch 4 Tatbestände begründet, die einzeln näher ausgeführt werden :

- A) Mißachtung des Spargebotes nach § 55 HWG,
- B) Absinken der Grundwasserstände und der Rückgang der Schüttleistung der Quellen, verbunden mit einer Gefährdung der gemeindeeigenen Trinkwasserversorgung,
- C) Vorhandensein einer hydraulischen Verbindung zwischen oberflächennahem Grundwasser und dem Förderhorizont, sowie
- D) Ökologische und allgemeine Beeinträchtigungen.

A) Mißachtung des Spargebotes nach § 55 HWG

Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass der Antrag auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme in Höhe von 2,6 Mio. m³ im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten dem Spargebot des § 55 HWG widerspricht, da die tatsächlich geförderten Grundwassermengen in den letzten 10 Jahren nachweislich nicht benötigt wurden. Dies gilt umso mehr, als der Wasserverbrauch der vom Wasserverband Kinzig versorgten Gemeinden und Städte auf Grund eingerichteter Sparmaßnahmen rückläufig ist und noch weiter vermindert werden könnte. Die Erteilung einer Erlaubnis in einer den tatsächlichen Bedarf mehrfach übersteigenden Menge würde das “Spargebot“ deutlich konterkarieren. Ein Interesse des Wasserverbandes Kinzig an der Durchsetzung von Wassersparmaßnahmen in Betrieben und privaten Haushalten wird kaum bestehen, wenn diesem eine überbedarfsmäßige Erlaubnis erteilt wird.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



B) Absinken der Grundwasserstände und der Rückgang der Schüttleistung der Quellen/ Gefährdung der gemeindeeigenen Trinkwasserversorgung

1. Ein Sinken der Grundwasserstände kann für folgende Meßstellen nachgewiesen werden : 213, 214, 217, 223, 224
2. Die GWM 225 hat sich nachweislich noch nicht erholt. Die Wassergewinnung im Tiefbrunnen Streitberg geht seit Ende 1989 / Anfang 1990 zurück, trotzdem sinkt der Grundwasserstand. Auf Dauer ist damit die gemeindeeigene Trinkwasserversorgung gefährdet.
3. Die Schüttleistung der Sandbornquelle geht drastisch zurück, was die gemeindeeigene Versorgung in Schlierbach mit Trinkwasser gefährdet.
4. Die Schüttleistung der Goldbornquelle geht nachweislich zurück. Sie wurde in der Vergangenheit als Quelle zur Versorgung der Schlierbacher Bevölkerung mit Trinkwasser genutzt. Mit der Trinkwassergewinnung durch den Wasserverband Kinzig entfiel diese Möglichkeit. Die Gemeinde Brachtal behält sich ausdrücklich den Nachweis der Gefährdung anderer gemeindlicher Tiefbrunnen und Quellen durch die Grundwasserentnahme des Wasserverbandes Kinzig vor.
5. Die Schüttung des Faschborn korreliert nachweislich mit der Trinkwasserförderung, da seine ursprüngliche Leistung bei 1,8 l/sec lag (Grundwasserbuch S. 87), derzeit liegt seine Leistung bei 0,25 l/sec, laut Jahresbericht lag die Quelle zudem an einem Tag trocken.
6. Die Abflußleistung der Bracht geht nachweislich zurück.
7. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die Abnahme der Grundwasserstände und der Rückgang der Schüttleistungen der Quellen belegen, dass der Absenkungsbereich und damit die Eingriffszonen wesentlich größer und umfangreicher sind, als auf den im Antrag des Wasserverbandes vorgelegten Karten ausgewiesen wurde.
8. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die vorgenannten Tatbestände hinreichend eine tatsächliche Gefährdung der gemeindeeigenen Trinkwassergewinnung beweisen. Dabei ist die gemeindeeigene Trinkwassergewinnung durch alle gemeindeeigenen Brunnen bzw. Quellen insgesamt betroffen. Durch diese gravierende Beeinträchtigung der gemeindeeigenen Trinkwasserversorgung ist die Erfüllung des Auftrages nach § 56 zur ortsnahen Trinkwasserversorgung gefährdet.
9. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass eine Bewilligung zugunsten des Wasserverbandes Kinzig in der beantragten Höhe zu versagen ist, da eine solche Erlaubnis im Sinne des § 6 WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Brachtal, darstellt (vgl. Czychowski, WHG, 36 Rn.39). Wie sich aus der Formulierung “sind zu versagen“ ergibt, besteht kein Ermessensspielraum der Behörde, eine Bewilligung zu erteilen, wenn damit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bzw. eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung einhergeht. Da gemäß § 56 HWG die öffentliche Wasserversorgung in Hessen primär aus den örtlichen Wasservorkommen gesichert werden soll, liegt in der Gefährdung der gemeindeeigenen Wasserförderung zugleich auch ein Versagensgrund nach § 6 WHG.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



Andererseits hat die Behörde einen weiten Ermessensspielraum bzgl. der Erteilung der Bewilligung, da der Wasserverband Kinzig auf diese keinen gebundenen Rechtsanspruch hat (vgl. Czychowski, WHG, 3 6 Rn. 2 mit Hinweis auf BverfGE 93, S. 339 und BverfGE 58, S. 347). Damit ist die Behörde auch nicht verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen oder selbst bei Gemeinwohlverträglichkeit der Wasserentnahme, eine Bewilligung zu erteilen. Insofern hat sie weites und umfassendes Ermessen, was die Zuteilung von Berechtigungen und Bewirtschaftungen des Wassers angeht. Eine Bewilligung kann bzw. ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde auch aus Gründen zu versagen, die weder im WHG noch im HWG genannt sind (vgl. Czychowski, WHG, § 6 Rn. 8 mit Hinweis auf OVG Greifswald, ZfW 1996, S. 454 und OVG Münster, ZfW 1987, S. 53). Denn über den Mindestschutz des § 6 WHG hinaus kommt der Behörde auch die Aufgabe zu, den Gewässerschutz im konkreten Fall zu optimieren. Auf die Pflicht, verschiedene Rechtsgüter gegeneinander zu Gunsten des Allgemeinwohles abzuwägen wurde bereits unter Punkt III.11, Antragsdefizite, hingewiesen. In besonderem Maße gilt dies bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung, da diese eine langfristige und im Grundsatz nicht widerrufliche Festlegung zur Folge hat. Die Gemeinde Brachtal fordert daher auch vor dem Hintergrund dieses Sachverhaltes den Verzicht auf eine Bewilligung und die Erteilung einer befristeten Erlaubnis. So kommt eine Versagung einer Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen etwa dann in Betracht, wenn mit der Bewilligungserteilung eine wasserwirtschaftlich bedenkliche Entwicklung einzutreten droht, wie dies in den vorstehenden Punkten nachgewiesen werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn die Bewilligung die vorhandenen Nutzungskapazitäten so in Anspruch nimmt, dass zur Deckung des künftigen Bedarfs nicht mehr genügend Freiraum für das Zuteilungsermessen der Wasserbehörde verbleiben würde. Ferner hat die Behörde stets den Grundsatz des “Übermaßverbotes“ zu beachten. Sie darf daher keinesfalls eine wasserrechtliche Bewilligung in einem höheren Maß erteilen, als es nach den Umständen des Einzelfalles unbedingt erforderlich ist.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



C) Vorhandensein einer hydraulischen Verbindung zwischen oberflächennahem Grundwasser und dem Förderhorizont

1. Die GWM 225 in Streitberg korreliert nachweislich mit den Entnahmemengen der Brunnengruppe. Entgegen der vermuteten geologischen Verhältnisse besteht daher eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberflächennahen Grundwasserleiter und dem Förderhorizont.
2. Der Jahresbericht weist einen Anstieg der Leitfähigkeit des Rohwassers der Brunnen FB VII und FB VIII aus, sowie einen entsprechenden Anstieg der Sulfatkonzentrationen. Als Erklärung wird der Zufluß stärker mineralisierter Grundwässer angenommen, was für eine hydraulische Verbindung von oberflächennahem Grundwasserstock und Förderhorizont spricht. Gleiches gilt für den Anstieg der Nitratmengen. Die hydrochemischen Werte des Brunnens IX weisen nach Scharpff, 1988, S. 155, schon zu diesem Zeitpunkt eine Verbindung zwischen dem unteren Grundwasserstockwerk (Buntsandstein) und dem basaltischen oberen Grundwasserstockwerk nach, da typische hydrochemische Parameter (pH – Wert, Mg^{2+} , HCO_3^+ , SiO_2) zwischen 1979 und 1983 angestiegen sind. Zu fordern ist eine konsequente Untersuchung dieser Parameter im Rohwasser der Nordgruppe, um eine hydraulische Verbindung des oberen und des unteren Grundwasserstockwerkes zu ermitteln.
3. Seit Beginn der Förderung sind 20 Quellen trocken gefallen, auch dies zeigt eine Verbindung von oberflächennahem Grundwasser und dem Förderhorizont.
4. Wird, wie im Jahresbericht S. 6 zu Grunde gelegt, eine Regeneration des Grundwassers im Förderhorizont entlang von Leckagen angenommen, setzt dies eine hydraulische Verbindung von oberflächennahem Grundwasser und dem Förderhorizont voraus. Es kann nicht gleichzeitig angenommen werden, dass sich das Tiefengrundwasser aus Niederschlagswasser regenerieren kann und auf der anderen Seite keine Verbindung zwischen unterem und oberem Grundwasserstockwerk besteht, um den Nachweis zu führen, dass durch die Wasserentnahme keine Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers erfolgt.
5. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass aus den vorgenannten Gründen eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberflächennahen Grundwasserstock und dem Förderhorizont zur Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig besteht. Um die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers dauerhaft sicherzustellen und eine Überbeanspruchung des Grundwasserdargebotes gemäß § 43 HWG zu verhindern ist eine Bewilligung der Grundwasserentnahme durch den Wasserverband Kinzig in der beantragten Höhe zu versagen. Die Gemeinde Brachtal fordert auch im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 43 HWG die Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Förderung von maximal 1. Mio. m^3 pro Jahr.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



D) Ökologische und allgemeine Beeinträchtigungen

1. Nach § 23 HeNatG sind Quellen zu schützen. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die beantragte Förderung vorhandene und noch funktionsfähige Quellen und die davon abhängige Eigenversorgung der Gemeinde Brachtal mit Trinkwasser gefährdet.
2. Nach § 5 Abs. 9 dürfen keine Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, die zu Grundwasserabsenkungen führen und damit die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen nachhaltig beeinträchtigen. So ist z.B. in Spielberg eine fortschreitende Austrocknung der Landschaft nachgewiesen, was einem Verstoß gegen den genannten Paragraphen durch den Wasserverband Kinzig bedeutet. Die Gemeinde Brachtal sieht durch diese Beeinträchtigung ihre Möglichkeiten gefährdet, ihrer gesetzlichen Aufgabe zum Schutz von Natur und Landschaft nachzukommen.
3. Unter Bezug auf die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit der Richtlinie 97/62 EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) wurde der Gemeinde Brachtal mit Schreiben vom 29. November 1999 durch das Regierungspräsidium Darmstadt mitgeteilt, dass das Gewässersystem der Bracht im Bereich Birstein, Brachtal, Wächtersbach, Kefenrod und Gedern als FFH – Gebiet gemeldet wird. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass die Bracht und der Reichenbach als FFH – Gebiete in den Antragsunterlagen nicht dauerhaft geschützt sind. Die Infiltration der Bracht wird vielmehr, da sie dazu führt, dass der MP 19 nicht beeinflusst wird, im Basisgutachten (S. 54) als positiv bewertet. Die Infiltration des Reichenbaches wird im Jahresbericht 1998 /99 (S. 9) benutzt, um keine Ausdehnung des Eingriffshorizontes über den Reichenbach hinweg annehmen zu müssen. Beide Gewässer sind aber gemäß FFH – Richtlinien in besonderem Maße zu schützen und in ihrer natürlichen Funktion zu erhalten.
4. Insgesamt behält sich die Gemeinde Brachtal weitere Einwände gegen die landschaftsökologischen Untersuchungen des Gewinnungsgebietes Neuenschmidten, erweiterte Zone B bei Hellstein, ausdrücklich vor.
5. Durch die nachhaltige negative Veränderung der Landschaft durch die Trinkwasserentnahme ist die Naherholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Die lokale Bevölkerung ist daher in ihrem Allgemeinwohl beeinträchtigt. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass durch diese Beeinträchtigung auch ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Tourismus gefährdet sind.
6. Da Bodensenkungen und Gebäudeschäden durch die Trinkwasserentnahme nachgewiesen werden können, sieht die Gemeinde Brachtal eine Schädigung Einzelner und der Allgemeinheit als gegeben an.
7. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen der Gemeinde Brachtal im Rahmen ihrer gemeindeeigenen Trinkwasserversorgung wirtschaftliche Nachteile, da Pumpen nachweislich versandet sind und repariert werden mußten.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



8. Da die Abwasserbeseitigung in Trinkwassergewinnungsgebieten nach den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen mit erheblichen Auflagen, wie Doppelverrohrungen und Verwendung von Tonriegeln, verbunden ist, entstehen dem zuständigen Abwasserverband, und damit der Bevölkerung durch höhere Gebühren, Mehrkosten. Bereits für die Vergangenheit können Mehrkosten in Höhe von rund 250.000 DM nachgewiesen werden.
9. Für die Unterhaltung der Abwasseranlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten ist ein erhöhter Aufwand erforderlich, der als wirtschaftlicher Nachteil der Gewinnungsregion zu bewerten ist.
10. Die Gemeinde Brachtal sieht durch eine umweltunverträgliche Grundwasserentnahme in der beantragten Höhe eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter Bezug auf § 6 WHG (s. II.7) im Hinblick auf die Gefährdung von Arbeitsplätzen in der Firma Wächtersbacher Keramik, da im Falle von nachhaltigen Setzungsschäden der Anlagen der Produktionsbetrieb gefährdet ist.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

„Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



V. Aufnahme wichtiger Punkte in die Erlaubnis

1. Es wird auf den Punkt III. Antragsdefizite Bezug genommen, die Gemeinde Brachtal fordert, dass alle inhaltlich aufgeführten Punkte Gegenstand von Regelungen in der neu zu erteilenden Erlaubnis zur Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten sind.
2. Der wasserrechtliche Antrag des Wasserverbandes bezieht sich auf den Bewilligungsantrag des Wasserverbandes Kinzig vom 30.09.1996. Hierin wird eine Bewilligung zur Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten für die Dauer von 30 Jahren gefordert. § 8 Abs. (5) WHG schreibt eine Bewilligungsfrist von 30 Jahren nicht zwingend vor. Hier heißt es : „Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt,...“ Vor dem in allen vorgenannten Punkten erläuterten sachlichen Hintergrund und in Anbetracht des aufgezeigten rechtlichen Spielraums beantragt die Gemeinde Brachtal die Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Trinkwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten.
3. Um ihrer Pflicht zur Erhaltung des Naturhaushaltes und insbesondere zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Grundwassers nachkommen zu können, beantragt die Gemeinde Brachtal, dass sämtliche kontinuierlich gemessenen Daten sowie alle anderen gemäß des Erlaubnisbescheides zu erhebenden Daten, neben den bereits seit Jahren der Gemeinde Brachtal zur Verfügung stehenden Monatsblättern der 50 Meßstellen, monatlich der Gemeinde Brachtal zur Verfügung zu stellen sind.
4. Für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Meßeinrichtung des vorgeschriebenen Beweissicherungsinventars defekt ist, beantragt die Gemeinde Brachtal die Aufnahme der Verpflichtung des Wasserverbandes Kinzig zur Reparatur innerhalb von 3 Monaten in die Erlaubnis.
5. Die Gemeinde Brachtal stellt fest, dass derzeit keine Vorgaben bestehen, durch wen und wann die gewonnenen Meßdaten und Untersuchungsergebnisse so ausgewertet werden sollen, dass ein sinnvolles und umweltverträgliches Fördermanagement der Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten sichergestellt ist. Die Gemeinde Brachtal beantragt daher die Einsetzung einer Clearing – Stelle unter Beteiligung der Gemeinde Brachtal im Rahmen der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme. Näheres ist im Erlaubnisbescheid zu regeln.
6. Die Gemeinde Brachtal ist der Auffassung, dass die Clearingstelle eine jährliche Auswertung der Meßdaten des WIV und der ökologischen Untersuchungen vornehmen soll. Diese Aufgabe ist in der Erlaubnis festzuschreiben.
7. Der Clearing – Stelle soll nach Auffassung der Gemeinde Brachtal zudem die Aufgabe der Auswertung der Jahresberichte, der inhaltlich und strukturell auch an die Anforderungen und Ziele einer UVP angelehnt sein soll, zukommen. Diese Aufgabe ist ebenfalls in der Erlaubnis festzuschreiben .
8. Unter der Voraussetzung, dass die von der Gemeinde Brachtal geforderte Clearing – Stelle in der Erlaubnis mit den beschriebenen Aufgaben festgeschrieben wird, kann nach Auffassung der Gemeinde Brachtal eine Flexibilisierung der Fördermengen erreicht werden.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



Mit der Einrichtung einer Clearing – Stelle wird nach Auffassung der Gemeinde Brachtal das erforderliche Mengenmanagement zu einer umweltverträglichen Grundwasserentnahme möglich. Je nach Auswertung aller Daten und Meßergebnisse kann jährlich auf Empfehlung der Clearing - Stelle die umweltverträglich gewinnbare Grundwassermenge bestimmt werden.

9. Wird ein Management der Fördermengen durch die Einrichtung einer Clearing – Stelle in der Erlaubnis festgeschrieben, kann eine 20 jährige Laufzeit der Erlaubnis vereinbart werden, andernfalls wird eine maximale Laufzeit der Erlaubnis von einem Jahren gefordert, um eine Auswertung aller Daten und eine Beteiligung der Gemeinde Brachtal an dieser Auswertung zu ermöglichen.
10. An Hand der detaillierten Auswertung aller Meßstellen ist eine exakte Überprüfung der Zonierungen vorzunehmen, es ist eine mögliche Einteilung in die Zone B zu prüfen, insbesondere im Bereich der Nord –Gruppe.
11. Die Gemeinde Brachtal fordert für die beiden Eingriffszonen B in dem Gewinnungsgebiet Neuenschmidten – Nord die Einrichtung weiterer Monitoringflächen und die Festlegung von Mindestgrundwasserständen. Als Monitoringfläche sind die Streustruth und das Fußloch aufzunehmen. Für den MP 215 ist ein Mindestgrundwasserstand von 171,8 m ü NN festzulegen. Für den MP LN09 muß ein Mindestgrundwasserstand noch ermittelt und festgelegt werden. Dieser MP war bislang immer trocken. Zu vermuten ist, dass er innerhalb des durch die Meßstelle 213 drainierten Bereiches liegt (Basisgutachten). Die Gemeinde Brachtal fordert daher, dass an einer Stelle, die nicht drainiert wird, ein neuer MP gebaut wird.
12. Die Ausdehnung der Zone B bei MP 215 muß verifiziert werden. Aufgrund des Kurvenverlaufs der “Alten Quelle Hellstein“ ist es wahrscheinlich, dass sie mindestens bis zur “Alten Quelle Hellstein“ reicht.

Gemeinde Brachtal

Stellungnahme zum Antrag

“Grundwassergewinnung des Wasserverbandes Kinzig im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten in der Gemeinde Brachtal“

Wasserrechtlicher Antrag vom 30.09.1996

Erlaubnisbescheid vom 19.12.1996



VI. Festschreibung der Verantwortung des Wasserverbandes Kinzig für die Folgen der Trinkwassergewinnung in der Gewinnungsregion

Die Gemeinde Brachtal fordert eine enge Zusammenarbeit mit dem Wasserverband Kinzig gemäß § 18 WHG. Die Festschreibung der Kooperation mit dem Wasserverband Kinzig ist in die Erlaubnis mit aufzunehmen. Die Kooperation soll folgenden Zielen dienen :

1. Demonstration der Verantwortung des Wasserverbandes gegenüber der Gewinnungsregion.
2. Realisierung eines verantwortungsbewußten und partnerschaftlichen Verhältnisses.
3. Schaffung eines entsprechenden dauerhaften Bewußtseins auch bei den Endverbrauchern in der Rhein-Main-Region, angesichts der ökologischen Verantwortung aller Partner.
4. Schaffung eines dauerhaften Bewußtseins bei den Endverbrauchern für die Notwendigkeit von Wassersparmaßnahmen.
5. Für die Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturgutes Wasser besteht eine gemeinsame Verantwortung, die in einer Unterstützung von entsprechenden Naturschutzmaßnahmen in der Gewinnungsregion durch den Wasserverband ihren Niederschlag finden muß.
6. Es muß ein Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Nachteilen, die der Gewinnungsregion entstehen, und den Entwicklungsvorteilen der Verbraucherregion erfolgen.
7. Die Entwicklung des Großraum Rhein-Main darf nicht mit gravierenden ökologischen und wirtschaftlichen Verlusten, und den damit verbundenen sozialen Folgen, in der Gewinnungsregion erkauft werden.
8. Die Clearing – Stelle, bestehend aus den an der Erlaubnis beteiligten Behörden und gegebenenfalls noch zu bestimmenden Teilnehmern, soll durch die jährliche Auswertung aller Untersuchungsergebnisse und die jährliche Festlegung der erlaubten Fördermenge das zentrale Instrument einer dauerhaft umweltverträglichen Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet Neuenschmidten werden, das zudem Vorbildcharakter für den Wasserverband Kinzig entwickeln kann und darüber hinaus auch ein Signal für künftige andere Verfahren geben kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden im Bedarfsfall ausführliche Begründungen nachgereicht werden, die im Verfahrensverlauf mit zu berücksichtigen sind.

Brachtal, den 11. Oktober 2000

Gölz
Bürgermeister

Dorka
1. Beigeordneter